

MINDESTSICHERUNG NIEDERÖSTERREICH

1. Was ist die Mindestsicherung?

- ✓ Existenzsichernde, pauschalisierte Geld- und/ oder Sachleistung
- ✓ Individuelle Leistungshöhe („bedarfsorientiert“)
- ✓ Bestimmte „Rechen-Bausteine“ zur Ermittlung der individuellen Leistungshöhe, sog. „Mindeststandards“ für eigens definierte Personengruppen
- ✓ Geringere Mindeststandards für Gruppe „Integration“
- ✓ Ziel der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt
- ✓ „Letztes Netz“ im Sozialstaat – strenge Voraussetzungsprüfung
- ✓ Vermögen und Einkommen muss vorrangig verwertet werden
- ✓ Bundesländerspezifische Regelungen
- ✓ Strenge Mitwirkungspflichten im Verfahren

2. Wer hat Anspruch auf Mindestsicherung?

- Asylberechtigte sobald der Titel rechtskräftig ist
- Subsidiär Schutzberechtigte haben in NÖ keinen Anspruch
- Komplexe Sonderbestimmungen gelten für EU-BürgerInnen

Darüber hinaus:

- Hauptwohnsitz oder in Ermangelung dessen rechtmäßiger Aufenthalt in NÖ
- Abdeckung der eigenen Bedarfe nicht durch Einsatz eigener Mittel/ Dritter möglich
- Vollständige Offenlegung von Vermögen und Einkommen („Bedarfsprüfung“)
- Anspruch nur bei Mitwirkung im Verfahren:
 - Regelmäßige Übermittlung von Einkommensunterlagen
 - Proaktive Meldung bei sonstigen Änderungen (Vermögen/ Arbeit/ Wohnen/ familiäre Verhältnisse/ Abwesenheit u.a.)
 - Verwaltungsstrafen bei falschen oder mangelhaften Angaben
- Proaktives Melden bei Überschreitung des Vermögensfreibetrages (EUR 4.188,79 im Jahr 2017)
- Mögliche Aufforderung, Ansprüche geltend zu machen – auch klagsweise (bspw. Einklagung des Ehegattenunterhalts)
- Rückzahlungsverpflichtungen sind möglich (Rückforderung, Kostenersatz)
- Eigene Arbeitskraft ist einzusetzen (Kürzungen möglich!)
- Integrationswilligkeit (verpflichtende Deutsch-, Werte- und Orientierungskurse)

3. Wie hoch ist die Leistung?

- Mindeststandards für Alleinstehende, Paare, minderjährige Kinder, volljährige Kinder
- ACHTUNG: Geringere Leistungshöhe für Personen, die sich innerhalb der letzten 6 Jahre weniger als 5 Jahre in Österreich aufgehalten haben
 - Integrationsvereinbarung ist zu unterzeichnen
 - Verpflichtende Deutsch-, Werte- und Orientierungskurse
 - Kürzungen, wenn Integrationsunwilligkeit vorliegt (mangelnder Kursbesuch)
- Leistungen für den Lebensunterhalt und Leistungen für das Wohnen
 - Wohnleistung je nach Wohnaufwand, kann auch gänzlich entfallen
- Anrechnungen von eigenem Vermögen und Einkommen
- Individuelle Leistungshöhen („Bedarfsorientierte Mindestsicherung“)

4. Wie erfolgt die Antragstellung?

- Antrag oder von Amts wegen
- Bezirkshauptmannschaft
- Sämtliche Nachweise sind schon beim Antrag beizulegen: Einkommensbelege, Mietvorschreibungen, Kontoauszüge, Personenstand
- Fehlende Unterlagen verzögern Leistungsgewährung – Vorsicht!
- ACHTUNG: Bei Nichtvorlage der geforderten Unterlagen innerhalb der vorgeschriebenen Frist wird der Antrag abgewiesen
- Leistung grundsätzlich rückwirkend ab Antragszeitpunkt
- Keine Leistung für die Vergangenheit

5. Welche Leistungen gibt es darüber hinaus?

- Zusatzleistungen für nicht gedeckte Sonderbedarfe
 - Geld- und/ oder Sachleistung
 - Gesonderter Antrag
 - Außergewöhnliche Notlage und positive Perspektive
 - ACHTUNG: „Kann-Leistung“, d.h. es besteht kein Rechtsanspruch